

Einsatzfahrer

Karl Scheichenstein
FF Klosterneuburg-Höflein
Nach einer Unterlage der RK NÖ

Unterscheidung

- Einsatzfahrzeug
 - Während der Verwendung von Blaulicht und / oder Folgetonhorn
- Fahrzeug mit Vorrichtung zur Abgabe von blauem Licht und Schallzeichen mit verschiedenen hohen Tönen
 - Feuerwehrfahrzeug ohne eingeschaltetes Blaulicht / Folgetonhorn

Sondersignale

- Bei Gefahr im Verzug bzw. bei Fahrten zum bzw vom Ort einer dringlichen Hilfeleistung bzw zum Ort eines sonstigen dringlichen Einsatzes
- Am Ort der Hilfeleistung aus Gründen der Verkehrssicherheit
- Staatsbesuche / Transportbegleitung

Einsatzfahrt

- Anordnung durch den Einsatzleiter, wenn aufgrund der Einsatzmeldung auf „Gefahr im Verzug“ geschlossen werden kann.
- Bei Nachalarmierungen auf Anweisung des Einsatzleiters

Einsatzfahrzeuge ...

- nicht an Verbote und Beschränkungen gebunden, außer
 - Einbahnstrassen
 - Rotes Licht einer Ampel
- solange Personen nicht gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

Verwendung der Sondersignale

- **Blaulicht**
 - Für die Dauer der Einsatzfahrt
- **Foletonhorn**
 - Bei Annäherung an unübersichtliche Kreuzungen
 - Wenn die Möglichkeit besteht, dass andere Verkehrsteilnehmer unsere Fahrbahn benützen wollen

Versch. Einsatzfahrzeuge

- Reihenfolge
 - Rettung
 - Feuerwehr
 - Polizei
 - Sonstige
- Bei Gleichrangigen
 - Anhalten und Kontaktaufnahme

Rotlicht

- Kreuzungen
 - Nach Anhalten und Überzeugung, dass Überfahren ohne Gefährdung möglich ist.
- Eisenbahnkreuzungen
 - Keine Ausnahmen

Feuerwehrfahrzeuge

- Dürfen sich über folg. VZ hinwegsetzen
 - Allgemeines Fahrverbot
 - Einfahrt verboten
 - Vorgeschriebene Fahrtrichtung
- wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen
- daher dürfen Busspuren und Busfahrbahnen benutzt werden.

Einbahnstrassen

- Wenn der Einsatzort sonst nicht oder nur mit großen Umwegen erreichbar ist
- wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen

Sicherheitsgurte

- Sind verpflichtend auf allen Plätzen zu verwenden, wo sie angebracht sind
- Ausnahme: Der Zweck der Fahrt ist mit dem Gebrauch des Sicherheitsgurtes unvereinbar (z.B. Anlegen der pers. Schutzausrüstung)